Werk

Titel: Bibliotheca Ruthenea. Die Literatur zur Landeskunde und Geschichte des Fürstenthu...

Autor: Schultze, Walther

Ort: Leipzig

Jahr: 1893

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0010|log153

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

thekswesen noch recht viele solcher Freunde und Förderer, damit auch der praktische Erfolg des Buches demjenigen Greenwood's gleichkomme.

Frankfurt a. M. Dr. Berghoeffer.

Bibliotheca Ruthenea. Die Literatur zur Landeskunde und Geschichte des Fürstenthums Reuss j. L. Zusammengestellt von Heinrich Alfred Auerbach. Sonderabdruck aus dem 32./35. Jahresbericht der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera. Gera. Kommissionsverlag von Karl Bauch. 1892. 101 S.

Die vorliegende Bibliographie verdankt, wie so manche andere, ihr Dasein der Beliebtheit, deren sich gegenwärtig die sogenannte Landeskunde erfreut. Rückhaltlos sei anerkannt, dass der Verfasser mit Fleiss und Eifer bemüht gewesen ist, ein möglichst umfassendes Material zusammenbringen, und dass er insbesondere eine Reihe von sonst schwer zugänglichen Publicationen, (z. B. Geraer Zeitung, Lobensteiner Intelligenzblatt u. dergl.) sorgfältig excerpirt hat. Wenn er in dem Bestreben möglichst viel zu bieten, auch manches allgemeine Werk aufgenommen, das eine Bibliographie einer anderen Landschaft mit demselben Recht oder Unrecht verzeichnen konnte (z. B. Reymann, Spezialkarte von Mitteleuropa; Naumann, Lehrbuch der Geognosie), so schadet das schliesslich nicht viel. Besonderes Lob verdient es ferner, dass hinausgehend über das, was viele moderne Geographen unter „Landeskunde" verstehen, auch die eigentliche politische Geschichte mit ihren Hilfswissenschaften berücksichtigt ist; in vortheilhafter Weise unterscheidet sich dadurch Auerbachs Werk von anderen ähnlichen Arbeiten. Dass sein Buch kein ganz unbrauchbares Hilfsmittel ist, ergiebt sich schon daraus, dass hier 1103 Schriften zur Landeskunde von Reuss j. L. verzeichnet sind. Aber so bereitwillig wir dem guten Willen und dem Fleiss des Verfassers die gebührende Anerkennung zollen, muss doch andrerseits offen ausgesprochen werden, dass er die beiden Hauptanforderungen an eine Bibliographie, Vollständigkeit des Materials und durchsichtige Anordnung, nicht erfüllt hat.

Davon, dass absolute Vollständigkeit bei einer Bibliographie nicht möglich ist, ist keiner mehr überzeugt als ich, und ich unternahm eine Vergleichung von Auerbachs Werk mit dem mir zugänglichen Material lediglich in der Absicht, um vielleicht hier und da einen willkommenen Nachtrag bieten zu können. Aber bald erkannte ich, dass die Fülle dieser Nachträge so gross war, dass der einer Recension zu Gebote stehende Raum nicht ausgereicht hätte, um sie aufzunehmen; schon bei oberflächlichster Umschau gewann ich mehrere Dutzend Titel. Ich will mich daher hier darauf beschränken, nur als Stichprobe einige Schriften anzuführen, die bei Auerbach fehlen, wobei ich absichtlich möglichst verschiedenartige Gegenstände berücksichtige. G. L. Goldner, Dissertatiuncula de ill. stirpis Ruthenicae junioris in toga aeque ac sago meritis maximis. Gerae, [1703]; J. C. Haynisch, Nummi cuiusdam Ruthenici semiusti effossi explicatio. [Schleiz, 1731]; Ders., De illustr. quibusdam dominabus Ruthenis e sinu conjugum junioris stirpis Ruthenorum comitum immatura morte raphis. [Schleiz, 1734]; J. F. Köber, Svada Ruthonum sive dissertatiuncula de illustrissimis Ruthenis, qui eruditione excelluere. Gerae, [1676]; Ders., De illustrissimis Ruthenis quibusdam. Gerae, [1693]; H. S. Marquartus [praes., resp. Dan. Landrocken], De nomine Henrici illustrissimis comitibus Ruthenis solenni. Jenae, 1690; J. S. Mitternacht, Dissertatiuncula de confessione Ruthenica seu Gerana. Gerae, 1655; Gräfl. Reuss Plauisches Elterer und Jüngerer Linie Münz-Mandat wegen Bezahlung derer währenden Kriegs in geringhaltigen Münz-Sorten contrahirten Schulden vom 17. Aug. 1763; J. L. F. Otto, Specimen iuris publici de superioritate dominorum Ruthenorum. Jenae, 1751; Genealogische Stamm-Tafel des sämmtl. Hoch-Gräfl. Reuss-Plauischen Hauses auf d. Jahr 1749. s. l., [1749]; Gräfl. Reuss-Plauische Jünger Linie Verordnung wegen Abkürtzung der Rechts-Händel. Gera [1751]. Hätte der Verfasser wenigstens die alte Bibliographie B. G. Weinarts (Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte und Landeskunde, Band 1, Dresden und Leipzig, 1790) benutzt, so würde er aus ihr so manches Werk,

das man jetzt vermisst, entnommen haben. Von der reichhaltigen Literatur der Leichenpredigten ist nur ein kleiner Bruchtheil angeführt; nur beispielsweise nenne ich einige: J. Pfeiffer, Leichenpredigt auf einen totgebornen Sohn der Catharina Elisabeth. Gera, 1646; F. Glaser auf Heinrich VIII., Sohn des Heinrich Posthumus. Gera, 1613; E. Krüger und F. Glasser auf Magdalene, 1. Gemahlin des Heinrich Posthumus. Gera, 1596; J. Pfeiffer auf Magdalene, 2. Gemahlin des Heinrich Posthumus. Gera, 1652; J. C. Zopff auf Heinrich VI. Gera, 1652; G. Wurtzbacher auf Juliana Elisabeth, Gemahlin Heinrichs III. Gera, 1656; H. Conrad und G. Hartung auf Heinrich IX. Gera, 1666; G. Lindner und J. J. Strantz auf Johanna Dorothee, Gemahlin Heinrichs XI. Schleiz, 1714; L. v. Zinzendorf auf Heinrich XXIII. Dresden, 1723, J. F. Freiesleben und G. Lindner (Auerbach kennt nur J. M. Alberti) auf Heinrich XI. Gera, 1726 u. s. w. Die Literatur über den Brand von Gera 1780 (S. 62—64) liesse sich ebenfalls vermehren. Doch das beigebrachte genügt wohl um zu zeigen, dass von auch nur annähernder Vollständigkeit keine Rede ist. Die Ursache dürfte meines Erachtens darin zu suchen sein, dass sich der Verfasser bei der Sammlung des Materials auf die Bibliotheken des Reussischen Landes beschränkt zu haben scheint. Dass diese nicht sehr reichhaltig sind, wird jeder vermuthen, der die Angaben in Schwenkes Adressbuch der deutschen Bibliotheken über Gera und Schleiz liest. Gerade bei einem Werke wie das vorliegende dürften die grossen Bibliotheken, deren Reichthum an Saxonico-Thuringicis bekannt ist — vor allem Dresden, Halle (v. Ponickausche Bibliothek), und wohl auch Stolberg (Leichenreden) — nicht unausgebeutet gelassen werden.

Die Anordnung einer Bibliographie soll klar und durchsichtig sein. In der vorliegenden ist diese Forderung nicht erfüllt Damit meine ich natürlich nicht die Unbequemlichkeiten, die sich aus der Beschränkung auf den Staat Reuss j. L. ergeben, der weder geographisch noch historisch ein abgeschlossenes Ganzes bildet: derartige Nachtheile müssen, wenn man einer landeskundlichen Bibliographie den Umfang eines gegenwärtigen politischen Gebietes zu Grunde legt, wohl überall in den Kauf genommen werden; freilich wäre ein gut Theil der hiermit zusammenhängenden Schwierigkeiten vermieden, wenn der Verfasser, wie es an sich das Naturgemässe gewesen, seine Bibliographie auf beide Reuss ausgedehnt hätte. Doch über die Abgrenzung des Umfangs eines Werks soll man mit dem Autor nicht rechten. Gleich das Grundschema zeigt wesentliche Mängel: 1. Landeskundliche und geschichtliche Litteratur, (soll heissen Bibliographien, resp. Literaturverzeichnisse!); 2. Landesvermessung, Karten und Pläne; 3. Landeskundliche Gesammtdarstellungen; 4. Landesnatur; 5. Bewohner; 6. Ortschaftskunde; 7. Geschichte. Ich sehe davon ab, dass es richtiger war, die Gesammtdarstellungen voranzustellen und dann erst die Karten folgen zu lassen; ganz entschieden falsch ist es dagegen, dass Werke, die das gesammte Gebiet behandeln (Abschn. 1—5, 7) plötzlich durch die Ortschaftskunde unterbrochen werden: diese gehörte an den Schluss, hinter die Geschichte. Weit schlimmer als dieser formale Mangel ist, dass sich sachliche und locale Anordnung kreuzen. Die Literatur über Gera z. B. findet man nicht etwa unter Ortschaftskunde beisammen, sondern sie ist in fast allen Abschnitten zerstreut; überall werden die allgemeinen Werke plötzlich durch Abhandlungen über einen einzelnen Ort unterbrochen (vergl. z. B. Nr. 870, 871, 872; 560, 561, 562). Durch diesen Grundfehler der Anordnung wird eine Orientirung über das Zusammengehörige fast unmöglich. — Geradezu monströs ist die Disposition des Abschnittes Geschichte: 1. Werke, welche die Geschichte des Fürstenthums berühren. 2. Quellen und Bearbeitungen der Reussischen Geschichte. 3. Geschichte einzelner Verhältnisse (sollte heissen Recht und Verfassung). 4. Quellen und Bearbeitungen nach der Folge der Begebenheiten (sollte heissen Geschichte einzelner Mitglieder des Herrscherhauses). Ganz abgesehen davon, dass die ganze juristische Literatur besser einen besonderen Abschnitt gebildet hätte, anstatt unter Geschichte gestellt zu werden, ist es ganz unerträglich, dass zwischen rein historische Schriften (Abt. 2, 4) plötzlich die juristischen Werke hineinge-